

TVSH-Rundschreiben 130 zur Coronakrise: Touristische Modellprojekte werden sich verzögern, Bund bleibt Deutschlandtourismus versprochene Strategie schuldig, DTV-Ausgabe von "Zahlen-Daten-Fakten", Befragung der Ostfalia Hochschule zum Stand der Digitalisierung, Update zu Corona-Hilfen

16.04.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

die touristischen Modellprojekte in Schleswig-Holstein werden sich verzögern – voraussichtlich geht nur die Schleiregion zum angedachten Termin am 19. April in die Umsetzung. Näheres dazu finden Sie in unserem heutigen Rundschreiben. Außerdem hat die Treurat ein Update zu den verschiedenen Corona-Hilfen zusammengestellt, das wir hiermit gerne an Sie weiterleiten. Darüber hinaus erhalten Sie eine Pressemitteilung des DTV, in der noch einmal darauf hingewiesen wird, dass der Bund dem Deutschlandtourismus nach wie vor eine Strategie schuldig ist, die neue DTV-Ausgabe von Zahlen – Daten – Fakten sowie den Link zu einer Befragung der Ostfalia Hochschule zum Stand der Digitalisierung.

Schleswig-Holstein: Touristische Modellprojekte verzögern sich – Sylt stellt Teilnahme plötzlich infrage

Die Modellregionen, die mit wissenschaftlicher Begleitung in Schleswig-Holstein zeigen sollen, dass Tourismus auch in der Corona-Pandemie möglich ist, starten teilweise nun später als geplant. Grund: die steigenden Infektions-Zahlen. Zum ursprünglich angedachten Termin am 19. April geht voraussichtlich nur die Schleiregion in die Umsetzung. Die Lübecker Bucht nennt für ihren Auftakt nun den 26. April, Büsum den 10. Mai. Der Kreis Nordfriesland mit Sylt hatte von vornherein erst den Mai anvisiert – wobei Deutschlands Promi-Insel nun ganz aus dem Projekt auszusteigen droht. Unter anderem die Sylter Bürgermeister, die Tourismuschefs und die Vereinigung Sylter Unternehmer haben entschieden, dass das Konzept der Modellregion Sylt „nicht umsetzbar“ sei. Als Grund wird angeführt, dass das Land Schleswig-Holstein „nicht die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen“ habe. Wirtschaftsminister Bernd Buchholz (FDP) wies den Vorwurf umgehend zurück. Voraussetzung für alle Projekte ist eine stabile Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Corona-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Bei einer Überlastung des Gesundheitswesens können die Projekte zudem jederzeit von den Gesundheitsämtern abgebrochen werden.

Quelle: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Sylt-wird-doch-keine-eigene-Tourismus-Modellregion,modellregion116.html>

Bundesnotbremse: Bund bleibt Deutschlandtourismus versprochene Strategie schuldig

Zur geplanten Änderung des Infektionsschutzgesetzes erklärt der Geschäftsführer des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), Norbert Kunz:

„Seit mehr als fünf Monaten steht der Deutschlandtourismus still. Bereits in rund zehn Wochen starten die Sommerferien. Aber weder eine Strategie noch ein Plan für den Tourismus sind bisher erkennbar. Völlig unklar bleibt weiterhin, unter welchen Bedingungen der Tourismus unterhalb einer Inzidenz von 100 starten kann. Entgegen allen Ankündigungen wurde

bisher nichts von Bund und Ländern vorgelegt. Daran ändert auch die sogenannte Bundesnotbremse nichts, die ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei sehr hohen Infektionszahlen zum Ziel hat.

Der Gesetzentwurf für die sogenannte Bundesnotbremse ist aus Sicht des DTV verfassungsrechtlich sehr problematisch. Eine differenzierte Begründung und Abwägung, warum der Inlandstourismus untersagt wird, sucht man im Gesetzentwurf vergeblich. Dabei müsste nach mehr als einem Jahr Pandemie und fast einem halben Jahr ohne Tourismus detailliert dargelegt werden, warum beispielsweise touristische Übernachtungen im Ausland möglich sind, aber innerhalb von Deutschland in einer Ferienwohnung oder auf einem Campingplatz nicht.

Tausende touristische Betriebe im Deutschlandtourismus stehen mit dem Rücken zur Wand. Die bisherigen Hilfen haben sich vielfach nicht wie versprochen als schnell und unbürokratisch erwiesen. Die Erwartung der Branche, dass es nun zumindest eine bundeseinheitliche Strategie und eine Perspektive gibt, wird weiter ignoriert. Die Bundesregierung bleibt eine Strategie schuldig, trotz aller vorgelegten Konzepte aus der Branche. Ebenso offen bleiben tragfähige Lösungsansätze, wie die Liquidität der klein- und mittelständisch geprägten Branche erhalten bleiben kann. Ein Lichtblick sind die von den Ländern ausgerufenen Modellregionen. Hier können die Akteure und Betriebe mit wissenschaftlicher Begleitung zeigen, dass sicherer Tourismus funktioniert.“

Quelle: Pressemitteilung des DTV, 14.04.2021.

Die neue DTV-Ausgabe von "Zahlen-Daten-Fakten"

ein Jahr COVID-19-Pandemie – und immer noch keine Öffnungsperspektive für den Deutschlandtourismus. Welche drastischen Auswirkungen die Pandemie auf die Entwicklung des Tourismus und des Reiseverhaltens 2020 hatte, zeigt die aktuelle Ausgabe der [>> DTV-Broschüre „Zahlen-Daten-Fakten“](#).

Quelle: DTV-Mitteilung, 15.04.2021.

Befragung der Ostfalia Hochschule zum Stand der Digitalisierung

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften führt eine Befragung zum Stand der Digitalisierung und zum Einfluss der Corona Pandemie auf die Digitalisierung in der Tourismuswirtschaft durch.

Die Corona Pandemie hat weitreichende und vielfältige Auswirkungen auf Mensch und Wirtschaft. So ist zu beobachten, dass in vielen Bereichen des täglichen Lebens und der Wirtschaft die Corona Pandemie zu einem Schub in der Digitalisierung geführt hat.

Die Untersuchung - ein Forschungsprojekt des Instituts für Tourismus- und Regionalforschung der Ostfalia HaW - soll Aufschluss über Inhalt und Stand der Digitalisierung in der Tourismuswirtschaft geben und die Frage beantworten, ob und wie die Corona Pandemie einen Einfluss auf die Digitalisierung genommen hat.

[>> Nähere Informationen / Umfrage](#)

Treurat GmbH: Update zu Corona-Hilfen

Nachstehend leiten wir Ihnen eine weitere Aktualisierung der vorliegenden Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen der Treurat GmbH weiter.

Die Bundesregierung hat deutliche Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III angekündigt, s. nachfolgend.

1. Änderungen des Infektionsschutzgesetzes/der Arbeitsschutzverordnung

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass der Bund einige Bereiche der Pandemiebekämpfung durch bundeseinheitliche Maßnahmen zentraler lenken will. Das soll durch eine gleichzeitige Änderung des Infektionsschutzgesetzes (InfSG) und der Arbeitsschutzverordnung erfolgen. Dabei zeichnen sich für die Unternehmen folgende bedeutende Punkte ab:

- „Ausgangssperre“: Wenn eine „Sieben-Tage-Inzidenz“ von 100 (je 100.000 Einwohner) an 3 aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, soll ab dem übernächsten Tag der Aufenthalt zwischen 21.00 und 5.00 Uhr außerhalb der Wohnung grundsätzlich verboten werden, begründete Ausnahmen gibt es u. a. aus medizinischen oder beruflichen Gründen.
- Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Gaststätten, Freizeiteinrichtungen, Ladengeschäfte (wie bisher ohne Lebensmittelhandel), Theater u. ä. sowie Sportstätten (wie bisher ohne kontaktlosen Individualsport) geschlossen werden.
- HomeOffice: ...*„Der Arbeitgeber hat es den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder ähnlichen Tätigkeiten zu ermöglichen, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.....“* (Hinweis: Bieten Sie dies zur Dokumentation am besten schriftlich, z.B. per Mail, an).
- Bereitstellung von Schnelltest-Möglichkeiten: Die Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, ihren Mitarbeitern regelmäßig Test-Möglichkeiten anzubieten (für die Mitarbeiter soll es aber keine Testpflicht geben). (Hinweis: Bieten Sie dieses aus Dokumentationsgründen am besten schriftlich, z.B. per Mail, an.)
- Die Umsetzung soll möglichst schnell (noch diese Woche?) kommen, allerdings müssen Bundestag und Bundesrat zustimmen.

Weitere Einzelheiten finden Sie hier: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html> sowie im Gesetzentwurf https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_Formulierungshilfe.pdf

2. Überbrückungshilfe III

Durch Pressemitteilungen des BMWi und des BMF wurde angekündigt, die Überbrückungshilfe III zu verbessern, die Umsetzung steht derzeit noch aus. Diese Verbesserungen betreffen

- a) Detailverbesserungen im Rahmen der bisherigen Regelungen, insb.
 - wird klargestellt, dass Soloselbständige ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe erhalten.
 - wird klargestellt, dass auch „junge“ Unternehmen (Gründungsdatum bis zum 31.10.2020) und Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften antragsberechtigt sind.

- wird Antragstellern in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt statt des jeweiligen Vergleichsmonats 2019 u. U. auch den Durchschnittsumsatz des ganzen Jahres 2019 oder eines Quartals in 2019 heranzuziehen. Diese begründeten Härtefälle müssen aber detailliert dargelegt werden.
 - wird voraussichtlich klargestellt, dass auch die Aufrüstung der Kassensystem zur Erfüllung der formalen Fiskalanforderungen als begünstigte Fixkosten gelten,
 - gibt es Verbesserungen bei den Abschreibungsregelungen für verderbliche und Saisonware. Diese werden auf Hersteller und Großhändler sowie auch für sog. professionelle Verwender (als Beispiele werden der Verkauf von Produkten in Kosmetikstudios oder Frisörsalons genannt) ausgeweitet.
 - gibt es Verbesserungen bei den Sonderregelungen für die Pyrotechnik-, die Reise- und die Veranstaltungsbranche. Bei Unternehmen der Reise- und Veranstaltungsbranche soll zusätzlich zu der bisher schon ansetzbaren Personalkostenpauschale eine weitere Pauschale von 20% der Lohnsumme des entsprechenden Monats 2019 angesetzt werden können. Darüber hinaus können Unternehmen der Veranstaltungsbranche bestimmt Ausfall- und Vorbereitungskosten ansetzen.
- b) die Einführung eines sog. Eigenkapitalzuschusses. Es wurde immer wieder kritisiert, dass „nur“ Teile der Fixkosten bezuschusst werden, aber damit Unternehmer, z. B. Einzelunternehmer, keinerlei Möglichkeit haben, aus Gewinnen den Lebensunterhalt zu bestreiten. Diesem will man nun wohl mit dem sog. EK-Zuschuss begegnen. Dieser soll als pauschaler Zuschlag zu den bezuschussten Fixkosten ausgestaltet werden. Voraussetzung ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% in mindestens 3 Monaten im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021. Der Zuschuss beträgt dann:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
für den 3. Monat	25 Prozent
für den 4. Monat	35 Prozent
für den 5. und jeden weiteren Monat	40 Prozent

der vorher ermittelten Fixkosten, allerdings wohl nur der förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11, also ohne Kosten für Azubi, Hygienemaßnahmen, bauliche Modernisierungsmaßnahmen, Digitalisierung, Marketingkosten sowie den pauschalen Personalkostenzuschlag von 20% auf die sonstigen Fixkosten. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, gelten die ersten beiden Monate voraussichtlich als mit mindestens 50% Umsatzrückgang erfüllt.

Allerdings ist noch nicht klar, wann die Programmierungsarbeiten für die geänderte Antragstellung abgeschlossen sind. Nach unseren Kenntnissen wird der Eigenkapitalzuschuss (und ggf. andere Verbesserungen) nicht automatisch nachgezahlt, sondern kann nur über sog. Änderungsanträge oder im Rahmen der Schlussabrechnung beantragt werden. Es empfiehlt sich daher ggf. – sofern dies aus Liquiditätsaspekten möglich ist – mit der Antragstellung solange zu warten, bis die Änderungen erfolgt sind. Nach unseren Kenntnissen ist nicht vor Ende der KW 16 mit einer Umsetzung zu rechnen.

Anzeigepflicht bei bewilligten Überbrückungshilfen III

Bitte beachten Sie, dass mit den jetzt erteilten Bescheiden (einschl. Bescheide über Abschlagszahlungen) eine Anzeigepflicht verbunden ist, wenn Sie feststellen, dass die Grundvoraussetzung für die Überbrückungshilfe III, nämlich ein mindestens 30%-iger Rückgang je Monat nicht eingehalten wird.

3. Überbrückungshilfe IV (?)

Auf dem Wirtschaftsgipfel am 08.04.2021 wurde von Seiten des BMWi deutlich gemacht, dass die Überbrückungshilfe, soweit notwendig, auch über den 30.06.2021 bis zum Jahresende 2021 verlängert werden kann.

4. Neustarthilfe für Soloselbständige

Die Neustarthilfe kann seit Ende März/Anfang April auch für Kapitalgesellschaften und demnächst auch für Personengesellschaften beantragt werden, wenn sich mehrere Soloselbständige in einer solchen Gesellschaft zusammengeschlossen haben. Der Höchstbetrag von bis zu 7.500 € kann dann ggf. auch mehrfach gewährt werden (Höchstbetrag dann 30.000 €).

5. November- und Dezemberhilfe

Die **Frist für die Antragstellung** zur November- und Dezemberhilfe endet am **30.04.2021**. Wir bitten um Beachtung. Ob es zu der von den Verbänden und Kammern geforderten Fristverlängerung kommt, ist derzeit offen.

6. keine Pfändung der Corona-Soforthilfe zulässig

Mit Urteil vom 10.03.2021 hat der Bundesgerichtshof (BGH – VII ZB 24/20) entschieden, dass es sich bei einer auf ein Pfändungsschutzkonto ausgezahlten Corona-Soforthilfe um eine nicht pfändbare Forderung handelt. Ob dies auch für andere Bankkonten und für alle Corona-Hilfen gilt, ist damit noch nicht endgültig geklärt.

7. Registermodernisierungsgesetz, Bürgeridentifikationsnummer

Am 06.04.2021 wurde das Registermodernisierungsgesetz verkündet. Im Mittelpunkt stehen folgende Punkte:

- *Durch das Registermodernisierungsgesetz können Verwaltungsdaten mithilfe eines veränderungsfesten Ordnungsmerkmals, der sogenannten Steuer-ID, sicher und datenschutzkonform zur richtigen Person zugeordnet werden. Der Aufbau dieser digitalen Architektur kann nun stufenweise beginnen, um die ID-Nummer für wichtige Verwaltungsleistungen des Onlinezugangsgesetzes zu nutzen. Mit dem Onlinezugangsgesetz haben sich Bund, Länder und Kommunen selbst verpflichtet, 575 Verwaltungsleistungen online anzubieten (Bundeinnenministerium, Pressemeldung vom 06.04.2021)*
- Einführung einer Bürger-Identifikationsnummer, die nach und nach für alle Verwaltungsleistungen, insb. online, verwendet werden soll. Für diese BürgerID soll die bisherige Steuer-Identifikationsnummer verwendet werden.

Das BMI hat dazu einen FAQ-Katalog erstellt, den Sie hier finden können:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/moderne-verwaltung/registermodernisierung/registermodernisierung-faq-liste.html>

In diesem Zusammenhang sind weitere Gesetzgebungsvorhaben zu nennen, die der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und/oder der Vereinheitlichung vorhandener Daten dienen sollen:

- Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz: Aufwertung des Transparenzregisters zu einem Vollregister

8. Weitere insolvenzrechtliche Maßnahmen ?

Nach derzeitigem Stand laufen die insolvenzrechtlichen Erleichterungen per 30.04.2021 aus. Ob es hier zu weiteren Verlängerungen der Aussetzung von Insolvenzantragspflichten kommt, ist fraglich. Betroffenen Unternehmen raten wir dringend, sich ggf. insolvenzrechtlich beraten zu lassen.

Ferner läuft der sog. Rettungsschirm für die Warenkreditversicherer per 30.06.2021 aus. Hier ist zu vernehmen, dass derzeit Gespräche über eine Verlängerung laufen, allerdings ist noch keine konkrete Umsetzung bekannt.

Quelle: Treurat GmbH, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 13.04.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg